



Schiedsrichterweisung

Fassung gültig ab Saison 2023/24

Inhaltsverzeichnis

1. Artikel - Allgemeines.....	2
2. Artikel - Spielregeln	2
3. Artikel – Pflichten der Schiedsrichter	3
4. Artikel – Administration	5
5. Artikel - Schiedsrichter-Laufbahn	7
6. Artikel – Schiedsrichter-Aufgebote	8
7. Artikel – Turniere, Freundschaftsspiele und Spiele ausserhalb der Region	9
8. Artikel - Disziplinarfälle.....	9
9. Artikel - Finanzen.....	10
10. Artikel - Bussen.....	11
Anhang A) – Tarife	12

Aus Gründen der Einfachheit wird in der vorliegenden Weisung des BVN jeweils nur die männliche Form verwendet, ohne dass dabei eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts beabsichtigt wird.

1. Artikel - Allgemeines

- 1.1. Die Schiedsrichterkommission (im folgenden SchiKo genannt) ist dem Basketball-Verband Nordwestschweiz (BVN) unterstellt.
- 1.2. Die SchiKo ist für die Aufgebote der Schiedsrichter im gesamten BVN verantwortlich und sorgt für einen reibungslosen Meisterschaftsbetrieb gemäss dem BVN Wettspielreglement.
- 1.3. Die vorliegende Weisung ist für alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter verbindlich, die durch die Schiedsrichter-Aufgebotsstelle der SchiKo aufgeboden werden, sowie für sämtliche Anlässe im Verbandsgebiet des BVN, bei welchem Schiedsrichter eingesetzt werden. Ergänzende Weisungen gelten für Nationalliga- sowie für Mini-Spiele.

2. Artikel - Spielregeln

- 2.1. Der Meisterschaftsbetrieb wird prinzipiell nach den gültigen FIBA Regeln sowie den Präzisierungen von Swiss Basketball gespielt. Für den regionalen Meisterschaftsbetrieb gelten Ausnahmen, welche separat in den Sonderregeln (Matrix) geregelt sind.
 - a) Die Sonderregeln (Matrix) wird jährlich durch die Spielkommission (SpiKo), der BVN Ligasitzung und die SchiKo festgelegt und zum Saisonbeginn den Vereinen kommuniziert.
- 2.2. In allen Meisterschaftsspielen muss eine funktionstüchtige digitale Anzeigetafel eingesetzt werden. Dabei müssen in regionalen Spielen des BVN mindestens die Punkte sowie der Spieluhr sichtbar für Spieler, Zuschauer und Schiedsrichter sein. Für nationale- und interregionale Spiele gelten separate Bestimmungen.
- 2.3. Offizielle
 - a) Nationale Ligen: Die Heimmannschaft stellt den Zeitnehmer, den 24“-Zeitnehmer und den Anschreiber. Die Gastmannschaft hat das Recht, unter Ankündigung von 2 Wochen vor Spielbeginn, einen Anschreiber zu stellen. Für Cup-Spiele gilt eine separate Regelung. Alle Offiziellen müssen eine für diese Funktion gültige OTN-Lizenz vorweisen.
 - b) Für Interregionale Spiele (ProBasket) stellt die Heimmannschaft alle drei Offiziellen. Das Gastteam hat jedoch die Möglichkeit einen eigenen Anschreiber mitzubringen. Der Anschreiber muss eine regionale Offiziellenlizenz vorweisen. Alle in Interligen eingesetzten Offiziellen müssen eine gültige OTR-Lizenz vorweisen.
 - c) In regionalen Spielen stellt die Heimmannschaft alle Offiziellen. Die Gastmannschaft hat das Recht, den Anschreiber für das Spiel zu stellen, muss aber von diesem keinen Gebrauch machen. Es muss keine Lizenz vorgewiesen werden.
 - d) Weiterführende Bestimmungen sind in Artikel 0 – Wettspielreglement geregelt.

3. Artikel – Pflichten der Schiedsrichter

3.1. Vorbild

- a) Der Schiedsrichter im BVN repräsentiert den Verband und ist vor- während und nach dem Spiel Vorbild für Spieler, Trainer und Offizielle.
- b) Der Schiedsrichter ist für sein korrektes und vorbildliches Handeln selbst verantwortlich.
- c) Ist der Schiedsrichter in einer anderen Funktion an einem Spiel beteiligt (z.B. als Trainer, Spieler oder Zuschauer), so hat er sich gegenüber seinen Kollegen respektvoll zu verhalten.
- d) Schiedsrichter, welche sich nicht vorbildlich verhalten, können von der SchiKo gemäss Artikel 5.1 zurückgestuft- oder aus der Saison ausgeschlossen werden.

3.2. Schiedsrichterbekleidung

- a) Die Schiedsrichter tragen eine schwarze, lange Hose, schwarze Schuhe sowie das offizielle Shirt (Oberteil).
- b) Das offizielle Shirt (Oberteil) wird jeweils durch die SchiKo bestimmt.
- c) Als Pfeife wird eine offizielle Basketball-Pfeife mit Schnur eingesetzt.
- d) Für die korrekte Schiedsrichterausrüstung ist der Schiedsrichter verantwortlich.

3.3. Anwesenheiten der Schiedsrichter vor dem Spiel

- a) An regionalen Spielen treffen die Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor offiziellem Spielbeginn in vollständiger Schiedsrichter-Bekleidung in der Halle ein.
- b) An interregionalen Spielen treffen die Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor offiziellem Spielbeginn in vollständiger Schiedsrichter-Bekleidung in der Halle ein.
- c) An nationalen Spielen treffen die Schiedsrichter spätestens 45 Minuten vor offiziellem Spielbeginn in vollständiger Schiedsrichter-Bekleidung in der Halle ein.

3.4. Verspätung eines Schiedsrichters

- a) Falls ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig gemäss Artikel 3.3 in der Halle eingetroffen ist, ist unverzüglich Kontakt mit dem fehlenden Schiedsrichter aufzunehmen. Ist dies erfolglos, muss sofort die Aufgebotsstelle (AGS) informiert werden.
- b) Kann der Schiedsrichter nicht vor offiziellem Spielbeginn in der Halle sein, kann das Spiel in Absprache mit den Trainern um max. 15 Minuten nach hinten verschoben werden.
- c) Trifft der Schiedsrichter erst nach offiziellem Spielbeginn jedoch vor Beginn der zweiten Spielhälfte ein und konnte kein Ersatz nach Artikel 3.5 gefunden werden, kann er die Spielleitung noch aufnehmen.

3.5. Abwesenheit eines Schiedsrichters

- a) Die Begegnung wird auf jeden Fall nach einer Wartefrist von 15 Minuten durchgeführt. Die folgenden Bestimmungen müssen jedoch eingehalten werden.
- b) Ersatz-Schiedsrichter von einem unbeteiligten Verein: Falls rechtzeitig ein Ersatz-Schiedsrichter von einem unbeteiligten Verein gefunden werden kann, so kann dieser die Begegnung leiten und darf von den Mannschaften nicht abgelehnt werden.
- c) Ersatz-Schiedsrichter von einem beteiligten Verein: Falls lediglich ein Ersatz-Schiedsrichter von einem beteiligten Verein gefunden werden kann, so bedarf sein

Einsatz der schriftlichen Einverständniserklärung beider Kapitäne im Rapport-Feld des digitalen Matchblattes oder auf der Rückseite des Anschreibebogens.

- d) Der abwesende Schiedsrichter erhält eine Busse gemäss Anhang A).
- e) Hat ein Schiedsrichter sein drittes Spiel in der laufenden Saison verpasst, bedeutet dies gleichzeitig den Ausschluss von der laufenden Saison.

3.6. Kein Ersatzschiedsrichter anwesend

- a) Ist kein Ersatzschiedsrichter anwesend, wird das Spiel mit Ausnahme des nachfolgenden Artikels mit einem Schiedsrichter fortgesetzt.
- b) Falls der anwesende Schiedsrichter den Kategorien Kandidat A oder B angehört, hat er das Recht, das Spiel abzulehnen und muss nicht zwingend einspringen. Falls aber doch, dann muss zwingend die schriftliche Einverständniserklärung beider Kapitäne eingeholt werden, um das Spiel mit einem Schiedsrichter durchführen zu können. Wird diese von einer der beiden Mannschaften verweigert, so kann die Begegnung nicht durchgeführt werden.
- c) Beide Fälle sind unverzüglich der AGS zu melden.

3.7. Material-/Matchblatt-Kontrolle

- a) Für die Material- und Matchblatt-Kontrolle ist der erste Schiedsrichter (Crew-Chief) verantwortlich.
- b) Das Material, sowie das digitale Matchblatt bzw. Anschreibebogen müssen spätestens 15 Minuten vor offiziellem Spielbeginn den Schiedsrichtern zur Kontrolle zur Verfügung stehen.
- c) Fehlendes oder unbrauchbares Material, sowie unvollständige Angaben auf dem Matchblatt, sind im entsprechenden Feld des digitalen Matchblatts oder auf der Rückseite des Anschreibebogens zu vermerken. Fehlt wichtiges Material bis 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, so gilt das Spiel als nicht spielbar.

3.8. Lizenzkontrolle

- a) Für die Lizenzkontrolle ist der erste Schiedsrichter (Crew-Chief) verantwortlich.
- b) Sämtliche Spielerlizenzen sind vor Spielbeginn durch die Schiedsrichter zu kontrollieren. Dies gilt für das klassische- wie auch für das digitale Matchblatt. Es sind nicht nur die Nummern auf dem Matchblatt und auf der Lizenz, sondern auch die Spieler - in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Trainer - mit den Fotografien der Lizenzen zu vergleichen. Die visuelle Kontrolle ist zwingend nötig. In Zweifelsfällen muss ein amtlicher Ausweis zur genaueren Kontrolle verlangt werden.
- c) Alle Mannschaftsbegleiter (Trainerassistent, Statistiker etc.) müssen eine gültige Spieler-/Nichtspielerlizenz vorweisen und sind separat auf dem digitalen Matchblatt oder auf der Rückseite des Anschreibebogens unter Angabe der Namen, Lizenznummern und Funktionen einzutragen.
- d) Die Lizenzen können in digitaler Form (z.B. PDF) vorliegen, müssen jedoch ebenfalls unterschrieben sein.
- e) Fehlt eine Lizenz, bzw. ist diese nicht vollständig (mit Foto), so ist dies im Rapport-Feld beim digitalen Matchblatt bzw. auf der Matchblattrückseite mit dem Namen des betroffenen Spielers zu vermerken und durch dessen Unterschrift zu bestätigen. Der betroffene Spieler muss seine Identität mittels eines amtlichen Ausweises bezeugen.
- f) Der Trainer hat 10 Minuten vor Spielbeginn die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift auf dem Matchblatt zu bestätigen.
- g) Diese Bestimmung gilt für sämtliche regionale, interregionale und nationale Spiele.

- h) Für interregionale- und nationale Spiele benötigen Offizielle zusätzlich eine entsprechende OTR oder OTN Lizenz.

3.9. Spielerbekleidung

- a) Spielerbekleidung ohne Nummern ist nicht zu tolerieren.
- b) Akzeptiert werden die Nummern 0 und 00 sowie von 1 bis 99.
- c) Mehrfarbige Trikots sind - entgegen den FIBA-Regeln - im BVN zugelassen.
- d) In allen Ligen ist die Heimmannschaft dafür besorgt, dass bei einer allfälligen Farb-Kollision ein Ersatztrikot bis spätestens 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn zur Verfügung steht.
- e) Schmuck: Jegliche Art von Hals- und Armbändern, Ohr- und Fingerringen, sowie sichtbaren Piercings sind abzulegen oder mit Klebeband zu überkleben.

3.10. Meldepflichtige Spiele

- a) Meldepflichtige Spiele sind Spiele, bei denen Familienangehörige involviert sind (z.B. Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bruder, Schwester usw.) oder der Schiedsrichter eine Vereinstätigkeit hat (z.B. Präsident).
- b) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, meldepflichtige Spiele der AGS zu melden.
- c) Erhält der Schiedsrichter ein Aufgebot eines meldepflichtigen Spiels, muss dies innerhalb von 48 Stunden der AGS gemeldet werden. Für kurzfristige Aufgebote muss die AGS unverzüglich darüber informiert werden.
- d) Die AGS kann zusammen mit dem Präsidenten der SchiKo eine Ausnahmegewilligung erteilen.

4. Artikel – Administration

4.1. Kommunikation

- a) Jegliche Korrespondenz mit der SchiKo hat über deren offizielle Anschriften zu erfolgen.
- b) Die Mitglieder der SchiKo sowie deren Kommunikationsinformationen (E-Mail, Telefon) werden zu Saisonbeginn am Vorsaisonkurs bekannt gegeben.
- c) Jeder offizielle Versand der SchiKo erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Jeder Schiedsrichter ist dafür selbst verantwortlich, eine gültige E-Mail-Adresse auf www.basketplan.ch anzugeben und regelmässig die E-Mails zu überprüfen.

4.2. Persönliche Daten und Absenzen

- a) Der Schiedsrichter ist grundsätzlich verpflichtet, eine Wohnadresse im Verbandsgebiet des BVN anzugeben.
- b) Hat ein Schiedsrichter keine Adresse im Verbandsgebiet, muss dies dem Präsidenten der SchiKo zwecks Berechnung der Fahrspesen mitgeteilt werden. Zudem wird er deklarationspflichtig (Artikel 9.3).
- c) Sollten Schiedsrichter, resp. Kandidaten, während einer gewissen Zeit abwesend- oder für den BVN nicht verfügbar sein, so sind diese Abwesenheiten rechtzeitig der AGS mitzuteilen.

- d) Änderungen der persönlichen Daten müssen innert 14 Tagen auf www.basketplan.ch selbständig vorgenommen werden.

4.3. Schiedsrichterkommission

- a) Die Schiedsrichterkommission besteht aus mindestens dem Präsidenten (DRA), der Aufgebotsstelle (AGS), dem Verantwortlichen für die Schiedsrichter-Coaches sowie aus dem Verantwortlichen für den regionalen Schiedsrichterkandidatenkurs (SKK).
- b) Der Präsident wird jährlich anlässlich der BVN Delegiertenversammlung gewählt und ist Mitglied des BVN Vorstandes.
- c) Der Präsident der SchiKo kann bei Bedarf weitere Mitglieder innerhalb des Aufgabengebietes ernennen.

4.4. Schiedsrichterausbildung

- a) Für die Ausbildung neuer Kandidaten organisiert die SchiKo einen jährlichen Kandidatenkurs für Schiedsrichter (SKK). Die SchiKo kann Kandidaten ablehnen, welche den Kurs nicht lückenlos besuchen oder aufgrund von Expertenmeinungen als nicht geeignet beurteilt werden.
- b) Die Ernennung der Schiedsrichter-Coaches erfolgt durch die SchiKo.
- c) Die SchiKo ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen verpflichtet, die Kandidaten während ihres Ausbildungsjahres zu begleiten.
- d) Am Ende der Saison erfolgt ein schriftlicher Test unter Leitung von Swiss Basketball, um die theoretischen Kenntnisse zu prüfen. Nach bestandener Prüfung und positiver Beurteilung während der Saison durch die Schiedsrichter-Coaches, wird der Kandidat zum Regional-Schiedsrichter befördert.
- e) Um zur schriftlichen Prüfung zugelassen zu werden, müssen mindestens 10 Spiele gepfiffen werden.

4.5. En congé

- a) Sollte ein Schiedsrichter aus persönlichen Gründen (z.B. Auslandsemester) eine Saison nicht eingesetzt werden können, so kann er sich en congé (pausiert) setzen.
- b) Der Schiedsrichter muss dies aktiv dem Präsidenten der SchiKo kommunizieren.
- c) Es kann maximal eine Saison pausiert werden. Sollte der Schiedsrichter nach Ablauf der Pause seine Tätigkeit nicht wieder aufnehmen, erlischt sein Schiedsrichter-Status gem. Artikel 4.6.

4.6. Rücktritt

- a) Der Schiedsrichter kann jederzeit zurücktreten.
- b) Bei einem Rücktritt innerhalb der laufenden Saison bleibt der Schiedsrichter für die aufgegebenen Spiele verantwortlich. Sollte er diese nicht mehr leiten wollen, ist er selber für die Ersatzsuche verantwortlich. In jedem Fall muss der zurücktretende Schiedsrichter die Desiderata anpassen (deaktivieren).
- c) Der Schiedsrichter muss seinen Rücktritt schriftlich dem Präsidenten der SchiKo kommunizieren. Sein Schiedsrichter-Status erlischt nach Saisonende.

4.7. Wiedereinstieg als Schiedsrichter

- a) Zurückgetretene Schiedsrichter sind jederzeit willkommen. Sie müssen jedoch die Schiedsrichterausbildung gemäss Artikel 4.4 erneut besuchen.
- b) Für erfahrene Schiedsrichter aus der Vergangenheit kann die SchiKo einen verkürzte Ausbildungszeit gewähren.

5. Artikel - Schiedsrichter-Laufbahn

5.1. Schiedsrichterkategorien

- a) Alle Schiedsrichter im BVN werden in Kategorien eingeteilt.
- b) Es wird zwischen National- Regional- und Kandidatenkategorien unterschieden. Regional werden die Kategorien Elite, A, B und C geführt sowie die Kandidaten-Kategorien A und B.
- c) Die Einteilung der Regional-Kategorien obliegt in der Verantwortung der SchiKo und wird jährlich überprüft. Sie erfolgt nach Leistung und Verhalten auf dem Spielfeld und wird durch den Verantwortlichen der Schiedsrichter-Coaches begutachtet (Artikel 5.3).
- d) Der Schiedsrichter hat kein generelles Anrecht auf eine Beförderung (z.B. aufgrund Anzahl Dienstjahre).
- e) Beförderungen erfolgen zu Beginn der Saison.

5.2. Schiedsrichterförderung

- a) Die SchiKo fördert Schiedsrichter mit Potenzial auf das nationale Niveau aktiv mittels separatem Förderprogramm.
- b) Die Ernennung in das Förderprogramm erfolgt durch die SchiKo. Es besteht kein Anspruch eines Schiedsrichters, in das Förderprogramm aufgenommen zu werden.

5.3. Schiedsrichter Coaching

- a) Der Verantwortliche der Schiedsrichter-Coaches koordiniert die Aufgebote für Schiedsrichter Coaches. Die Coaches führen im Anschluss an das Spiel eine kurze Besprechung durch (Feedback).

6. Artikel – Schiedsrichter-Aufgebote

6.1. Kontingentspflicht

- a) Jeder Schiedsrichter erwirtschaftet während der Saison, aufgrund der Anzahl gepfiffener Spiele, Kontingentspunkte. Details sind im Wettspielreglement Artikel 11 – Schiedsrichter geregelt.
- b) Es werden nur diejenigen Spiele gezählt, welche durch die AGS aufgeboden werden. Spiele, welche durch Swiss Basket oder ProBasket aufgeboden werden, zählen nicht zum Kontingent.
- c) Der Schiedsrichter kann maximal 2.0 Kontingentspunkte pro Saison für den Lizenzverein erwirtschaften.

6.2. Einsatztage

- a) Jeder Schiedsrichter muss regelmässig eingesetzt werden können.
- b) Die Einsatztage (Desiderata) sind auf Basketplan stets aktuell zu halten.
- c) Spielt ein Schiedsrichter in einem Team aktiv, ist er selbst für das Sperren der jeweiligen Spieltage verantwortlich.

6.3. Versand der Schiedsrichter-Aufgebote

- a) Alle Aufgebote sind verbindlich.
- b) Die Aufgebote werden zu Beginn der Saison für die ersten 4 Wochen erstellt. Es erfolgt eine einmalige Benachrichtigung. Danach wird das Aufgebot rollend im Wochenintervall erstellt. Es erfolgt keine Benachrichtigung per E-Mail. Das Eintreffen sowie der Inhalt der Aufgebote sind zu kontrollieren und bei allfälligen Fehlern und Unklarheiten ist sofort mit der Aufgebotsstelle (AGS) Kontakt aufzunehmen.
- c) Der Erhalt des regulären Aufgebots muss nicht bestätigt werden. Die erstellten Aufgebote sind auf www.basketplan.ch abrufbar und gelten nach 48 Stunden automatisch als genehmigt.
- d) Für Fehler der AGS, die bis 48 Stunden nach Erhalt des Aufgebots entdeckt und gemeldet wurden, bietet die AGS neu auf.
- e) Der Schiedsrichter ist für das regelmässige Abrufen der Aufgebote auf www.basketplan.ch sowie das Prüfen der E-Mails selber verantwortlich. Funktioniert aus irgendeinem Grund das persönliche Login nicht, ist unverzüglich mit der AGS oder mit Swiss Basketball Kontakt aufzunehmen.
- f) Der Erhalt von Aufgebotsänderungen, resp. kurzfristigen Aufgeboden muss innerhalb von 24 Stunden bei der AGS bestätigt werden.

6.4. Spielabgabe

- a) Jeder Schiedsrichter ist für die Spielabgabe selbst verantwortlich. Auf Basketplan besteht die Möglichkeit, die eigenen Spiele in den Pool zu verschieben. Schiedsrichter, mit der berechtigten Kategorie für die Liga, haben dann die Möglichkeit, diese zu übernehmen. Der abgebende Schiedsrichter ist solange für sein Spiel verantwortlich, bis es von einem

anderen Schiedsrichter übernommen wurde. Spiele am Spieltag werden im Pool nicht mehr angezeigt.

- b) In dringenden Fällen ist mit der AGS Kontakt aufzunehmen. Es besteht kein Recht, Spiele an die AGS zurückzugeben - mit Ausnahme Artikel 6.3 d).
- c) Möchte der Schiedsrichter kurzfristig (72h vor Spielbeginn) der AGS zurückgeben, wird eine Gebühr in Höhe des hälftigen Spielansatzes verrechnet.
- d) In begründeten Fällen kann auf eine Erhebung der Bearbeitungsgebühr verzichtet werden. Der Entscheid liegt beim Präsidenten der SchiKo.
- e) Spielabtausch unter Schiedsrichter ohne Bewilligung der AGS ist nicht gestattet.

7. Artikel – Turniere, Freundschaftsspiele und Spiele ausserhalb der Region

- 7.1. Alle Tätigkeiten als Schiedsrichter ausserhalb des Verbandsgebietesofizie müssen durch den Präsidenten der SchiKo bewilligt werden.
- 7.2. Alle Testspiele sind dem Präsidenten der SchiKo zu melden.

8. Artikel - Disziplinarfälle

- 8.1. Wird ein disqualifizierendes Foul verhängt, so hat der betreffende Schiedsrichter innerhalb von 24 Stunden einen detaillierten Rapport auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erstellen. Der Rapport ist an die Homologation mit Kopie an den Präsidenten der SchiKo zu senden. Die Homologation leitet den Rapport an die vorgeschriebenen Stellen weiter. Die vom Matchblatt benötigten Angaben sind abzuschreiben bzw. zu fotografieren, das Matchblatt wird durch den Heimverein eingereicht bzw. digital verschickt.
- 8.2. Bei einer an einem Schiedsrichter begangenen Tötlichkeit ist das Spiel sofort abubrechen. Innerhalb von 24 Stunden ist ein Rapport per E-Mail an die Homologation mit Kopie an den Präsidenten der SchiKo zu senden.
- 8.3. Wird während eines Spiels von einer Mannschaft Protest eingelegt, so ist zwingend durch den 1. Schiedsrichter (Crew-Chief) auf der Rückseite des Matchblattes oder im dafür vorgesehenen Feld im digitalen Matchblatt, der Spielstand sowie die exakte Zeit der Spieluhr zu vermerken und innerhalb von 24 Stunden einen Rapport an die Homologation des BVN zu senden, welche den Rapport an die vorgeschriebenen Stellen weiterleitet. In diesem Rapport müssen die folgenden Informationen enthalten sein:
 - Welches Team legt Protest ein
 - Wann und von wem wurde der Protest unterschrieben
 - Zu welchem Zeitpunkt wurden die Schiedsrichter auf den Protest aufmerksam gemacht
 - Spielstand zu diesem Zeitpunkt
 - Begründung

Bei Bedarf wird ein detaillierter Rapport von der zuständigen Stelle angefordert. Niemand ausser dem Schiedsrichter und dem Anschreiber schreibt auf das Matchblatt (der Kapitän unterschreibt nur).

Die Formulierung (der Mannschaft) des Protests gehört nicht auf das Matchblatt.

- 8.4. Wird ein Schiedsrichter zum Verfassen einer Stellungnahme durch eine der Disziplinar-Kommissionen oder durch die Schiedsrichter-Kommission aufgefordert, so ist dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist und im verlangten Umfang nachzukommen.

9. Artikel - Finanzen

9.1. Jeder Schiedsrichter muss vor seinem ersten Spiel eine gültige Schiedsrichterlizenz (AR oder AN) besitzen.

9.2. BVN Schiedsrichter-Entschädigung

- a) Der Spielansatz ist wie folgt festgelegt:
- | | | |
|------------------------|-----------|-------------------------------|
| ▪ Nationale Ligen | CHF 65.00 | |
| ▪ Interregionale Ligen | CHF 55.00 | |
| ▪ Restliche Ligen | CHF 45.00 | für graduierte Schiedsrichter |
| | CHF 40.00 | für Kandidaten A |
| | CHF 30.00 | für Kandidaten B |
- b) Die Auszahlung erfolgt in der Regel drei Mal pro Saison (Dezember, März und nach Saisonende).
- c) Der Schiedsrichter ist dafür verantwortlich, dass seine Kontodaten (IBAN usw.) vor der Auszahlung korrekt auf Basketplan erfasst sind.
- d) Für weitere Meisterschaften oder für Turniere gelten ggf. separate Ansätze.

9.3. Fahrspesen

- a) Pro Spiel wird eine einfache Reiseentschädigung von 1.00/km für die Distanz vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort entrichtet. Es gilt der direkte Reiseweg der öffentlichen Verkehrsmittel.
- b) Als maximale Spesenobergrenze gilt der aktuelle Betrag des Generalabonnements der 2. Klasse.
- c) Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Verbandsgebietes gemäss Artikel 4.2 sind aufgefordert, ihre effektiven Reiseaufwende vor der jeweiligen Auszahlung (Artikel 9.2) zu deklarieren.
- d) In Zweifelsfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim BVN Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der SchiKo.

10. Artikel - Bussen

10.1. Tatbestände, welche eine Busse zur Folge haben, sind folgende:

- verpasstes Spiel
- Verspätungen
- Nichterscheinen an obligatorischen Kursen
- Unerlaubter oder nicht gemeldeter Spielabtausch
- Administrative Fehler
- Verstoss meldepflichtiger Spiele
- Spezialfälle
- Keine Verfügbarkeiten eingeben ohne gültigen Grund

10.2. Gegen den Schiedsrichter wird bei einem Fehlverhalten ohne vorherige Anhörung eine Busse verhängt. Um das rechtliche Gehör des Schiedsrichters zu gewährleisten, kann dieser innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Bussenverfügung Einspruch beim Präsidenten der SchiKo erheben. Dieser entscheidet endgültig. Ohne diese Einsprache wird die Busse nach Fristablauf rechtskräftig.

10.3. Die Tarife sind im Anhang A geregelt.

10.4. Wird eine Busse verhängt, so wird zusätzlich für jede ausgestellte Busse eine Administrativ-Gebühr von CHF 10.00 erhoben.

Dieses Reglement wurde durch die BVN Präsidentensitzung am 23. September 2023 genehmigt.

Birsfelden, 23. September 2023

Schiedsrichterkommission BVN

Ramon Buholzer

DRA - Präsident Schiedsrichterkommission
Basketballverband Nordwestschweiz

Anhang A) – Tarife

a)	Erstes Nichterscheinen an einem Spiel	doppelter Spielansatz
b)	Zweites Nichterscheinen an einem Spiel	dreifacher Spielansatz
c)	Drittes Nichterscheinen an einem Spiel	vierfacher Spielansatz
d)	Unentschuldigtes Nichterscheinen an einem Kurs	CHF 100.00
e)	Unerlaubter- /unbestätigter- Abtausch eines Spiels (Art. 6.4)	halber Spielansatz
f)	Verspätetes Eintreffen in der Halle (Spielbeginn rechtzeitig)	halber Spielansatz
g)	Verspätetes Eintreffen in der Halle (Spielbeginn verspätet)	einfacher Spielansatz
h)	Nicht gemeldete Freundschaftsspiele	Ansatz d. betroffenen Liga
i)	Verspäteter Versand von Rapporten und Stellungnahmen	CHF 50.00
j)	Fehlerhafter oder unvollständiger Anschreibebogen	CHF 15.00
k)	Verstoss gegen meldepflichtige Spiele	doppelter Spielansatz
l)	Spezialfälle	gemäss SchiKo-Beschluss